
Datum: 21.03.2012
Gericht: Landgericht Duisburg
Spruchkörper: 3. Kammer für Handelssachen
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 23 O 25/11
ECLI: ECLI:DE:LGDU:2012:0321.23O25.11.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 24.416,32 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Wege der Teilklage die Zahlung von Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die Einspeisung von Strom aus Biogasanlagen für den Zeitraum von Dezember 2010 bis einschließlich März 2011.

Die Klägerin betreibt in eine Biogasanlage mit einer Leistung von 190 KW, die Ende September 2009 in Betrieb genommen wurde. Die Anlage verfügt über einen Fermenter und einen Blockheizkraftwerkcontainer. Die elektrische Energie wird über die eigene Übergabestation eingespeist. Die Wärme wird zur Beheizung eines Zweifamilienhauses und zur Trocknung von Sägespänen genutzt.

Am 16.12.2010 wurde auf demselben Grundstück ein weiteres von der Klägerin betriebenes Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 190 KW in einem eigenen Container in Betrieb genommen. Beide Biogasanlagen teilen sich den Fermenter sowie die übrigen Vorrichtungen der Erstanlage. Die Klägerin führt für beide Biogasanlagen ein gemeinsames Einsatzstofftagebuch.

1

2

3

4

5

Die Beklagte als zuständige Netzbetreiberin vergütete den in beiden Kraftwerken produzierten und eingespeisten Strom nach Maßgabe derjenigen Berechnungsvorschriften des EEG, die für eine Gesamtanlage gelten. Die Berechnung nach zwei getrennten Einzelanlagen hätte für den geltend gemachten Zeitraum eine um 24.416,32 EUR höhere Einspeisevergütung erbracht.	6
Die Parteien streiten darüber, ob in der vorliegenden Konstellation unter Zugrundelegung der Rechtslage nach dem EEG in der vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 gültigen Fassung für die Berechnung der Vergütung das Vorhandensein von 2 Biogasanlagen oder lediglich einer Anlage zugrunde zu legen ist.	7
Die Klägerin ist der Auffassung, bei den auf ihrem Grundstück betriebenen Blockheizkraftwerken handele es sich vergütungsrechtlich um zwei getrennte Anlagen. Das EEG 2009 habe gegenüber der vorherigen Regelung in § 3 EEG 2004 eine Neuregelung des Anlagenbegriffes im Sinne eines weiten Anlagenbegriffes geschaffen. Die Frage, ob zwei Stromerzeugungseinheiten, die sich gemeinsame Einrichtungen teilen, zu einer Anlage verklammert würden, werde nur noch in der Vergütungsvorschrift des § 19 EEG 2009 geregelt. Deren Voraussetzungen lägen hier jedoch nicht vor, so dass die Beklagte Einspeisevergütung für 2 Anlagen zu zahlen habe.	8
Die Klägerin beantragt,	9
die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von	10
24.416,32 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten	11
über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2011 zu bezahlen.	12
Die Beklagte beantragt,	13
die Klage abzuweisen.	14
Sie meint, von einer eigenständigen Anlage sei auch unter der Geltung des EEG 2009 nur dann auszugehen, wenn die Anlage selbst über alle betriebstechnisch notwendigen Einrichtungen wie etwa einen Fermenter verfüge. Teilten sich zwei Stromerzeugungseinheiten wie hier einen gemeinsamen Fermenter, so handele es sich schon im Sinne von § 3 EEG 2009 nur um eine einzige zusammengefasste Anlage. Die Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klägerin könne schon deshalb keine Vergütung für zwei Anlagen verlangen, weil sie lediglich ein einziges Einsatzstofftagebuch führe.	15
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.	16
<u>Entscheidungsgründe:</u>	17
Die Klage ist begründet.	18
Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der begehrten Einspeisevergütung von 24.416,32 EUR nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2009 in Verbindung mit dessen Anlage 2 Ziffer I bis IV und § 18 EEG, deren Berechnung der Höhe nach von der Beklagten nicht angegriffen wird.	19
	20

Die von der Klägerin betriebenen zwei Blockheizkraftwerke sind vergütungsrechtlich nach Maßgabe des § 19 EEG 2009 als zwei getrennte Biogasanlagen zu behandeln.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Klägerin Vergütung für zwei getrennte Anlagen oder lediglich für eine Anlage verlangen kann, sind die Vorschriften des EEG in der seit 01.01.2009 gültigen Fassung. Die zum 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetzesänderung hat nach der Überleitungsvorschrift des § 66 EEG im hier maßgeblichen Bereich keine Rückwirkung. 21

§ 3 Nr. 1 EEG 2009 bestimmt, dass "Anlage" im Sinne des Gesetzes jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas ist. 22

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 sieht vor, dass mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den zuletzt 23

in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten, wenn 24

- sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer 25

räumlicher Nähe befinden, 26

- sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, 27

- der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen des EEG in 28

Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und 29

- sie innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in 30

Betrieb gesetzt worden sind. 31

Die letztgenannte Voraussetzung für eine Anlagenzusammenfassung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da das zweite Blockheizkraftwerk später als 12 Kalendermonate nach dem ersten in Betrieb genommen worden ist. 32

In Rechtsprechung und Fachliteratur herrscht Streit darüber, ob unter der Geltung des EEG 2009 gegenüber der Vorgängerregelung im EEG 2004 eine Erweiterung des Anlagenbegriffs erfolgt ist, die dazu führt, dass die Frage der Verklammerung von Anlagenteilen zu einer Gesamtanlage nur noch durch § 19 Abs. 2 EEG 2009 entschieden wird und nicht mehr über die Definition des Anlagenbegriffs in § 3. 33

§ 3 Abs. 2 des EEG 2004, gültig bis 31.12.2008, sah folgende Definition der Anlage vor: 34

"Anlage ist jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung 35

von Strom aus Erneuerbaren Energien... Mehrere Anlagen zur Er- 36

zeugung von Strom..., die ... mit gemeinsamen für den Betrieb tech- 37

nisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittel- 38

bar verbunden sind, gelten als eine Anlage...". 39

40

Eine Auffassung, die insbesondere von der Clearingstelle EEG des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Empfehlung vom 01.07.2010 (2009/12) vertreten wird, ist der Meinung, dass § 3 EEG 2009, der diese Einschränkung der Vorgängerregelung nicht mehr enthält, einen erweiterten Anlagenbegriff geschaffen habe. Danach reicht für eine Anlage bereits eine selbständige Stromerzeugungseinheit aus. Der ebenfalls zum Betrieb erforderliche Fermenter, der von zwei Anlagen genutzt wird, ist dann Teil beider Anlagen, ohne sie zu einer zu verklammern. Die Anlagen werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 vergütungstechnisch als eine einheitliche Anlage behandelt (so auch LG Regensburg, Urteil vom 21.07.2011, 3 O 896/11).

Die von der Beklagten sowie insbesondere dem OLG Brandenburg (Urteil vom 16.09.2010, 12 U 79/10) vertretene Gegenansicht ist der Auffassung, dass die Definition des Anlagenbegriffs nach § 3 EEG 2009 sich weiterhin an der Regelung des § 3 Abs. 2 des EEG 2004 orientiere, also die nunmehr ungeschriebene Einschränkung enthalte, dass mehrere Anlagen, die sich gemeinsame betriebstechnisch notwendige Einrichtungen teilen - wie etwa den Fermenter in der Biogasanlage - als lediglich eine Anlage gelten. § 19 EEG gelange überhaupt erst dann zur Anwendung, wenn man nach dieser Auslegung noch zum Vorhandensein zweier Anlagen komme. Danach wäre hier von nur einer einheitlichen Anlage auszugehen. 41

Der Gesetzgeber hat die Frage mit der zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Neuregelung des § 19 EEG für die Zukunft im Sinne der Beklagten durch Einführung des § 19 Abs. 1 Satz 2 so entschieden, dass abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 mehrere Anlagen zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage gelten, wenn sie Strom aus Biogas erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Für die Frage, wie auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage zu urteilen ist, besagt die Neuregelung jedoch nichts. 42

Die Kammer schließt sich für den hier zu beurteilenden Zeitraum der ausführlich begründeten Entscheidung der Clearingstelle an, die die überzeugenderen Argumente auf ihrer Seite hat. Sie kann sich insbesondere auf die Gesetzesbegründung zu § 3 und § 19 EEG 2009 stützen, die vorsieht, dass die im alten § 3 Abs. 2 EEG 2004 enthaltene Regelung zur Zusammenfassung von Anlagen nunmehr in § 19 verlagert worden ist und dort geklärt wird. So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009 (BT-Drucksache 16/8148, Seite 38): 43

"Die in der Vorgängerregelung § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 ent- 44
haltene Regelung zur Behandlung mehrerer Anlagen findet sich 45
in Nr. 1 nicht wieder. Diese Norm diene dazu, die dem Gesetzes- 46
zweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe 47
geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Ein- 48
heiten zu verhindern. Nunmehr wird diese Frage im Rahmen der 49
allgemeinen Vergütungsvorschriften - ohne inhaltliche Änderung - 50
in § 19 klargestellt." 51

In der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 heißt es (BT-Drucksache 16/8148, Seite 50 f.): 52

"Die Vorschrift gibt ... die Bestimmung der Vergütung von Strom	53
aus mehreren Anlagen vor. Dabei wird an die bisherige Regelung	54
des § 3 Abs. 2 Satz 2 angeknüpft und die Frage der Behandlung	55
mehrerer Anlagen nunmehr an der systematisch richtigen Stelle -	56
in den Allgemeinen Vergütungsvorschriften - geklärt. Die Vorschrift	57
ist inhaltlich mit der bisherigen identisch. Sie dient insbesondere	58
dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der	59
für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Auf-	60
teilung in kleinere Einheiten zu verhindern."	61
Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Neuregelung, die Umgehung der	62
Vergütungsvorschriften durch Aufteilung einer Anlage in viele kleine Anlagen zu verhindern.	63
Hätte er dies sowohl durch Einschränkung des Anlagenbegriffs - wie in § 3 Abs. 2 EEG 2004	
- als	
auch durch eine geänderte Vergütungsregelung wie in § 19 EEG 2009 realisieren wollen, so	64
hätte nichts näher gelegen, als eine dem § 3 Abs. 2 EEG 2004 entsprechende Vorschrift	
systematisch in § 3 beizubehalten. § 19 ist daher für den Bereich der Zusammenfassung von	
Anlagen als lex specialis gegenüber § 3 EEG 2009 anzusehen.	
Da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 EEG 2009 für eine Anlagenzusammenfassung wie	65
gesehen nicht erfüllt sind, steht der Klägerin für den Zeitraum von Dezember 2010 bis März	
2011 die höhere Vergütung für zwei Anlagen zu.	
Dieses Ergebnis wird nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass die Klägerin für beide von ihr	66
betriebenen Blockheizkraftwerke lediglich ein gemeinsames Einsatzstofftagebuch führt.	
Weder § 27 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 noch Anlage 2 Ziffer I.1 b zum EEG 2009 ("NawaRo-	67
Bonus") setzen voraus, dass für jede Anlage ein gesondertes Einsatzstofftagebuch geführt	
wird.	
§ 27 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bestimmt:	68
"Der Anspruch auf Vergütung besteht für Strom aus Anlagen,	69
die neben Biomasse im Sinne der ... Biomasseverordnung auch	70
sonstige Biomasse einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin...	71
durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art,	72
Menge und Einheit, Herkunft sowie den unteren Heizwert pro Einheit	73
der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse einge-	74
setzt wird".	75

Ziffer I 1b der Anlage 2 (Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen) sieht vor:	76
"Der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Roh-	77
stoffen nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 besteht, wenn... die Anlagenbetreiberin	78
oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben	79
und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der einge-	80
setzten Stoffe nachweist, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden."	81
Das Einsatzstofftagebuch dient somit dem Nachweis, dass ausschließlich nachwachsende	82
Rohstoffe in den Fermenter eingespeist werden. Ob an den Fermenter dann ein oder zwei	
Blockheizkraftwerke angeschlossen sind, ist für diesen Nachweis jedoch ohne Belang. Folgt	
man der oben vertretenen Auffassung, dass zwei Biogasanlagen sich einen Fermenter teilen	
können, so können sie sich konsequenterweise auch ein Einsatzstofftagebuch teilen, denn	
dies ist an den Fermenter gekoppelt und nicht an den diesem angeschlossenen Generator.	
Der Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 wird insbesondere nicht durch das	
Vorhandensein eines Einsatzstofftagebuches definiert.	
Die Klage ist damit insgesamt begründet.	83
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB. Die Beklagte ist mit der Zahlung	84
nach Mahnung der Klägerin vom 31.03.2011 unter Fristsetzung seit dem 16.04.2011 in	
Verzug.	
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Satz 1 ZPO.	85